



3003 Bern, 23. März 2010

Flughafen Grenchen

Änderung des Betriebsreglements Einweisung Piloten auf Graspiste Nord 08L – 25R

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) **in Erwägung, dass**

- die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (nachfolgend RFP) zusammen mit ihrem Gesuch um Plangenehmigung für die Rollwegverbreiterung und die Erweiterung des Vorfeldes am Flughafen Grenchen dem BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Genehmigung einer Betriebsreglementsänderung hinsichtlich der Einweisung von Piloten auf die Graspiste Nord 08L – 25R eingereicht hat,
- die Zuständigkeit für die Plangenehmigung nach Art. 37 Abs. 2 lit. b LFG (Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948; SR 748.0) beim Departement, diejenige für die Genehmigung der Betriebsreglementsänderung jedoch gestützt auf Art. 36c Abs. 3 LFG beim Bundesamt liegt, weshalb für die beiden Verfahren zwei separate Verfügungen zu erlassen sind,
- die Plangenehmigung mit Verfügung vom 10. März 2010 durch das UVEK erteilt wurde und darin bereits eine formelle und materielle Koordination der beiden Verfahren stattgefunden hat, weshalb die Voraussetzungen nach Art. 36c Abs. 4 LFG sowie Art. 27c VII (Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 172.021) erfüllt sind,
- infolge der formellen Koordination die Änderung des Betriebsreglements zusammen mit dem Plangenehmigungsgesuch im kantonalen Amtsblatt vom 27. März 2009 und im Grenchner Stadtanzeiger vom 26. März 2009 publiziert wurde und die Unterlagen vom 27. März bis 11. Mai 2009 bei der Stadt Grenchen sowie beim Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn öffentlich auflagen,

- sich die während der Auflagefrist eingereichten Einsprachen ausschliesslich gegen die Plangenehmigung richteten und folglich in dieser behandelt wurden,
- die in der Plangenehmigung des UVEK vom 10. März 2010 genehmigte Anpassung der Infrastruktur gerade die Änderung des Betriebsreglements erforderlich machte, indem durch die Verschiebung der Graspiste Nord 07L – 25R der Abstand zwischen der Mittel-
linie¹ dieser Piste und derjenigen der Hartbelagspiste (07 – 25) nur 67 m beträgt, wodurch gestützt auf Ziff. 3.1.11 ICAO-14 keine Simultanoperationen zulässig sind und sich aus Sicherheitsgründen eine vorgängige Einweisung der Piloten, welche auf der Graspiste Nord 07L – 25R operieren wollen, aufdrängt,
- damit die Begründung der RFP hinsichtlich der Betriebsreglementsänderung stringent und nachvollziehbar ist,
- in Anbetracht des Sachzusammenhangs zwischen der oben erwähnten Plangenehmigung des UVEK und der vorliegend zu beurteilenden Betriebsreglementsänderung eine Suspensivbedingung in diese Verfügung aufzunehmen ist, wonach die Rechtskraft der Plangenehmigung vom 10. März 2010 Voraussetzung ist für die Wirkung der Betriebsreglementsänderung,
- mit der beabsichtigten Änderung den Zielen und Vorgaben des SIL (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt) nach wie vor entsprochen wird, die Vorgaben der Betriebskonzession weiterhin umgesetzt werden und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind,
- folglich die Voraussetzungen nach Art. 25 VIL für die Genehmigung der Betriebsreglementsänderung erfüllt sind und diese somit erteilt werden kann,
- sich die Kosten nach der Gebührenverordnung des BAZL vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11) richten, namentlich deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d, und gestützt auf Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben werden, wobei zwecks Verfahrensökonomie die Gebühren für die Plangenehmigung vom 10. März 2010 und für die Genehmigung der Betriebsreglementsänderung in einer Gebührenverfügung zusammengefasst werden,

¹ Centre line (vgl. Annex 14 to the Convention on International Civil Aviation, nachfolgend ICAO-14, page 5-6).

verfügt:**1. Gegenstand**

1.1 Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG wird gutgeheissen und es wird folgende Änderung im Betriebsreglement genehmigt:

Auf der Graspiste Nord 07L – 25R dürfen ausschliesslich Piloten mit einer vorgängigen Einweisung auf dieser Piste operieren.

1.2 Diese Änderung ist unter der neuen Ziffer 4.1 mit dem Titel «Einschränkung Benutzung Graspiste Nord 07L – 25R» in das Betriebsreglement einzufügen.

1.3 Das Betriebsreglement ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft dieser Verfügung formell anzupassen und dem BAZL zuzustellen.

1.4 Die neue Regelung tritt sofort nach Rechtskraft dieser Verfügung in Kraft.

1.5 Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Plangenehmigung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 10. März 2010 vorgängig in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Gebühren

Die Gebühren für diese Verfügung werden nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin zusammen mit den Gebühren für die Plangenehmigung des UVEK vom 10. März 2010 mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

– Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrass 117, 2540 Grenchen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Amt für Umwelt, Greibenhof, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig. Peter Müller
Direktor

sig. Marc Baumann, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.